# Bauvorhaben "Reutlinger Straße 74 + 76"

# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

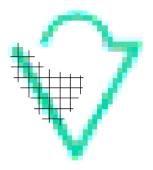


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2017)

Auftraggeber: Königskinder Immobilien GmbH

Königstraße 62 70173 Stuttgart

Proj.-Nr. 163820 Datum: 30.07.2020



Pustal Landschaftsökologie und Planung Prof. Waltraud Pustal Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen Fax: 0 71 21 / 99 42 171 E-Mail: mail@pustal-online.de www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS					
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN					
3	BEG	RIFFSBESTIMMUNGEN	3			
4	ABL	AUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	(			
5	PLA	NGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	7			
6	6 KONFLIKTANALYSE					
	6.1	Kurzbeschreibung der Planung	ç			
	6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	10			
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE					
	7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	11			
	7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	11			
	7.3	Betroffenheit der Artengruppen	14			
8	ZUS	AMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	16			
9	LITE	RATUR UND QUELLEN	17			
ΑE	BILE	DUNGSVERZEICHNIS				
Abl	oildur	g 5.1: Luftbild des Plangebietes	7			
Abl	oildur	g 5.2: Fotos aus dem Plangebiet	8			
Abl	oildur	g 6.1: Konzept	9			
Abl	oildur	g 7.1: Akustische Aufzeichnung der Fledermäuse per Detektor	12			
TA	BEL	LENVERZEICHNIS				
	Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll					
Tal	abelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen					

ANLAGE: Information über Fledermauskästen an und in Gebäuden

## 1 Anlass

Im südwestlichen Bereich der Bebauung von Metzingen zwischen der B 312 und der B 313 befinden sich unmittelbar nördlich der Reutlinger Straße die beiden Flurstücke 2879/1 und 2879/2 (Reutlinger Straße 74 und 76). Diese sollen einer neuen Bebauung zugeführt werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko "signifikant" erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: "Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor". Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

# 3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu planungsrelevanten Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

### **Lokale Population**

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine "biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art" abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

# Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

<u>Tötungsverbot:</u> Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

<u>Störungsverbot:</u> Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

<u>Schädigungsverbot:</u> Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### CEF-Maßnahmen

Datum: 30.07.2020

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungsund Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

### Planungsrelevante Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Diese Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, gelten als nicht planungsrelevant.

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG

- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

# 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Datum: 30.07.2020

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (<u>Abschichtung</u>).

## 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

## Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Juli 2020 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass Vorkommen von Vögeln und streng geschützten Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7 f.).

# 5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich von Metzingen entlang der Reutlinger Straße und weist eine Größe von ungefähr 2.000 m² auf. Es umfasst die beiden Flurstücke 2879/1 und 2879/2 und liegt auf eine Höhe von ca. 350 m über NN. Auf dem östlichen Grundstück steht ein aus einer ehemaligen Scheune und einem ehemaligen Wohnhaus zusammengesetztes Gebäude, das nicht mehr genutzt wird. Auf dem westlichen Grundstück befinden sich eine Autowerkstatt und ein Reifengeschäft. Zwischen diesen und der Reutlinger Straße findet sich eine versiegelte Parkplatzfläche. Zwischen dem östlichen Gebäude und der Reutlinger Straße liegt der ehemalige, inzwischen stark verwachsene Gartenbereich des Geländes. Nördlich der Gebäude steht ein kleiner, dichter Laubmischwald mit größeren Laubbäumen, welcher sich über die Grundstücksgrenze hinweg fortsetzt. Östlich schließt sich ein Bereich mit jüngeren Laubbäumen und Sträuchern an.

An Schutzgebieten ist lediglich die Entwicklungszone des Biosphärengebietes Schwäbisch Alb betroffen. (LUBW 2020).



Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebietes

Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Blick Richtung Nordost auf die Gebäude



Blick Richtung Norden auf Scheune und Wohnhaus des östlichen Flurstückes



Blick auf jüngere Laubbäume und Sträucher östlich des Wohnhauses



Blick auf im Norden gelegenen Laubmischwald



Blick auf Zugangsmöglichkeit ins Gebäude

Datum: 30.07.2020



Blick in den Dachstuhl der Scheune

Fotos: Breitenberger

# 6 Konfliktanalyse

# 6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Geplant ist eine Neubebauung des Grundstückes.

Abbildung 6.1: Konzept



Quelle: Der Plan GmbH (2019), unmaßstäbliche Darstellung

# 6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende baubedingte Wirkfaktoren sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Entfernung und Abriss von Gebäuden
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Gehölzstandorten)
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind durch die Planung möglich:

- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet teilweise genutzt wird und bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

# 7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

# 7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 23.07.2020 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Das östliche Gebäude (Wohnhaus und Scheune) wurde dazu auch von innen begangen. Es fand eine Detektorbegehung statt. Zudem wurden Sichtbeobachtungen, insbesondere auf aus den Gebäuden ausfliegende Fledermäuse, durchgeführt.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	23.07.2020	Uhrzeit	20:30 – 23:15 Uhr		
Wetter	trocken, 24 °C, Wind 0, 10 % Bewölkung				
Zweck Untersuchung auf Vorkommen und Habitate planungsrelevanter Insekter phibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere					

## 7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

#### Habitatanalyse

Das östliche Gebäude auf Flst. 2879/2 besteht aus einer Scheune im westlichen Teil und einem Wohnhaus im östlichen Teil, die aneinander gebaut sind. Es wird aktuell nicht mehr genutzt, wurde aber auch noch nicht ausgeräumt. Es finden sich Zugangsmöglichkeiten für Tiere in das Innere. Das Gebäude weist einen Dachstuhl sowie sonstige Spalten und Lücken am Gebäude auf. Das westliche Gebäude auf Flst. 2879/1 wird aktuell als Autowerkstatt und Reifengeschäft genutzt. Zwischen diesen und der Reutlinger Straße findet sich eine versiegelte Parkplatzfläche.

Nördlich der Gebäude steht ein kleiner, dichter Laubmischwald mit größeren Laubbäumen, welcher sich über die Grundstücksgrenze hinweg fortsetzt. Östlich schließt sich ein Bereich mit jüngeren Laubbäumen und Sträuchern an. Weder im Baumbestand innerhalb der Planfläche noch auf den angrenzenden Bereichen wurden Fäulnishöhlen entdeckt.

#### Habitateignung

## Insekten

Es wurden keine Mulmhöhlen und keine für Insekten essentiellen Pflanzenarten im Plangebiet vorgefunden. Ein Vorkommen von streng geschützten Insektenarten wird ausgeschlossen.

#### Amphibien

Datum: 30.07.2020

Innerhalb des Plangebietes sowie in erreichbarer Nähe finden sich keine geeigneten Laichgewässer. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten wird ausgeschlossen.

#### Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten finden aufgrund der Lage und der für diese Arten notwendigen aber hier nicht vorhandenen Habitatstrukturen (z. B. Besonnungsplätze oder Altgrasstreifen) keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wird ausgeschlossen.

### Vögel

In und an den Gebäuden sowie im umliegenden Gehölzbestand wurden keine Nester von brütenden Vögeln festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Vogelarten wird ausgeschlossen.

Für häufige und weit verbreitete Baum, Hecken- und Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und weitere bietet die Planfläche ein gewisses Habitatpotenzial.

#### Fledermäuse

Hinweise (z. B. größere Kotansammlungen) auf eine Nutzung des Plangebietes als Wochenstuben- oder Winterquartier liegen nicht vor. Eine Nutzung des Dachstuhles und sonstiger Spalten und Lücken am Gebäude als Sommer-Tages-Quartier kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Gehölzbestand der Planfläche weist keine Fäulnishöhlen auf. Ein Vorkommen von Wochenstuben, Winterquartieren und Sommer-Tages-Quartieren wird hier ausgeschlossen. Die Planfläche wird als Jagdhabitat genutzt. Festgestellt wurden folgende Arten: Zwergfledermaus mit 82 Aufnahmen, Großes Mausohr mit 9 Aufnahmen, Braunes Langohr mit 8 Aufnahmen. Ein essentielles Jagdhabitat liegt nicht vor.

Reutlinger Straße

Pipistrellus pipistrellus

Myotis myotis

Plecotus auritus

Myotis spec.

Abbildung 7.1: Akustische Aufzeichnung der Fledermäuse per Detektor

Quelle: Breitenberger (2020), unmaßstäbliche Darstellung

## Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

# 7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Datum: 30.07.2020

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtli- che Einschätzung unter Berücksichti- gung der Maßnah- men	
Farn- und Blü-	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume	"nicht erheblich"	$\boxtimes$
tenpflanzen	angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	"erheblich"	
Krebse, Weich-	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	"nicht erheblich"	
tiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere		"erheblich"	
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	"nicht erheblich"	$\boxtimes$
		"erheblich"	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebens-	"nicht erheblich"	
	räume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Es befinden sich keine größeren mit Mulm gefüllten Höhlen im Baumbestand.	"erheblich"	
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Mager-	"nicht erheblich"	
	rasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	"erheblich"	
Amphibien und	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.  Reptilien: Elementare Habitatstrukturen wie Sonnenplätze oder Altgrasstreifen fehlen im Plangebiet. Keine Lebensraumeignung gegeben. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien wird ausgeschlossen.	"nicht erheblich"	$\boxtimes$
Reptilien		"erheblich"	
Avifauna	Aufgrund des Fehlens von Nestern, der innerstädtischen Lage	"nicht erheblich"	$\boxtimes$
	des Plangebietes und der Ausstattung wird das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten ausgeschlossen.	"erheblich"	
	Für häufige und weit verbreitete Baum, Hecken- und Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und weitere bietet die Planfläche ein gewisses Habitatpotenzial. Zu deren Schutz wird der Zeitraum der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden auf den Winter eingeschränkt (Vermeidungsmaßnahme). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.		
	Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:		
	Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist nur außerhalb des Brutzeitraumes zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.		
	Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen.		

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtli- che Einschätzung unter Berücksichti- gung der Maßnah- men	
Säugetiere: Fledermäuse	Ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen.	"nicht erheblich"	
	Eine Nutzung des Dachstuhles und sonstiger Spalten und Lücken am Gebäude als Sommer-Tages-Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Es werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
	Sommer-Tages-Quartiere im Baumbestand werden aufgrund fehlender Fäulnishöhlen ausgeschlossen.		
	Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:		
	Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist zum Schutz von potenziell genutzten Sommer-Tages- Quartieren durch Fledermäuse nur außerhalb des Zeitrau- mes zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, so- fern keine Fledermäuse betroffen sind.		
	Anbringung eines Fledermauskastens an Bäumen, an Ge- bäuden oder integriert in Gebäude im Plangebiet oder der näheren Umgebung (siehe Anlage).		
	Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen.		
Sonstige Säu-	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	"nicht erheblich"	$\boxtimes$
ger		"erheblich"	

## Hinweise zu besonders geschützten Arten

Datum: 30.07.2020

Im nördlichen Laubmischwald, der sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Plangebietes liegt, ist ein Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht ausgeschlossen. Das Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

# 8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### **Ergebnis**

In und an den Gebäuden sowie im umliegenden Gehölzbestand wurden keine Nester von brütenden <u>Vögeln</u> festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Vogelarten wird ausgeschlossen.

Für häufige und weit verbreitete Baum, Hecken- und Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel und weitere bietet die Planfläche ein gewisses Habitatpotenzial. Zu deren Schutz wird der Zeitraum der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden auf den Winter eingeschränkt (Vermeidungsmaßnahme). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Hinweise (z. B. größere Kotansammlungen) auf eine Nutzung des Plangebietes als Wochenstuben- oder Winterquartier durch <u>Fledermäuse</u> liegen nicht vor. Eine Nutzung des Dachstuhles und sonstiger Spalten und Lücken am Gebäude als Sommer-Tages-Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Zu deren Schutz ist ein Fledermausflachkasten anzubringen und wird der Zeitraum der Beseitigung von Gebäuden auf den Winter eingeschränkt (Vermeidungsmaßnahme). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Der Gehölzbestand der Planfläche weist keine Fäulnishöhlen auf. Ein Vorkommen von Wochenstuben, Winterquartieren und Sommer-Tages-Quartieren wird hier ausgeschlossen. Die Planfläche wird als Jagdhabitat genutzt. Festgestellt wurden folgende Arten: Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr. Ein essentielles Jagdhabitat liegt nicht vor.

Weitere streng geschützte Arten sind aufgrund der Lage sowie der Nutzung und Ausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten.

### <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

- Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sind zum Schutz potenziell vorkommender Brutvögel und Fledermäuse lediglich im Zeitraum vom 01.10.
   28./29.02. zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung und der Abbruch auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern eine aktuelle Nutzung von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen wird.
- Als <u>Ersatz</u> für die potenzielle Nutzung des Gebäudes als <u>Sommer-Tages-Quartier</u> für Fledermäuse ist innerhalb des Plangebietes oder in der näheren Umgebung ein Fledermauskasten an Bäumen, an Gebäuden oder integriert in Gebäude anzubringen (siehe Anlage).

Datum: 30.07.2020

Datum: 30.07.2020

Freie LandschaftsArchitektin BVDL Beratende Ingenieurin IKBW

## 9 Literatur und Quellen

#### Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 23.06.2015 (GBI. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

#### Sonstige Literatur und Quellen

- DER PLAN GMBH (2019): Lageplan "19DQ-Reutlingerstr-72555-Metzingen Loggien", ohne Maßstab
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7421 Metzingen
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2010): Geschützte Arten Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010
- Dto. (2020): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 29.07.2020, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes



Fon: (07121) 99421-6 Fax: 99421-71 Mobil-Fon: 0172.7318079 E-Mail: mail@pustal-online.de www.pustal-online.de

Seite 1 von 2

# INFORMATION

## Artenschutzmaßnahmen: Fledermauskästen/Fledermaushöhlen an und in Gebäuden

## **Zielsetzung**

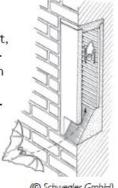
Um von einem Vorhaben bzw. von einer Planung betroffenen Fledermäusen weiterhin Lebensstätten zur Vergügung zu stellen, ist es bei Neubauvorhaben möglich, Fledermauskästen/Fledermaushöhlen an dem Gebäude anzubringen und in das Gebäude zu integrieren. Dadurch bleiben die Funktionen der entfallenden Lebensstätten erhalten.

## Anforderungen Fledermauskästen/Fledermaushöhlen

- Ersatzquartiere d. h. Fledermauskästen/Fledermaushöhlen möglichst in der Nähe früherer Quartiere anbringen (Fledermäuse sind meist standorttreu)
- Freier An- bzw. Abflug, möglichst hoch am Gebäude (z. B. Firstbereich, unter Dachsims)
- Warme, windstille Lage (Süd-, Südost-, Ostseite des Gebäudes), nicht auf der Wetterseite, nicht dauerhaft in der prallen Sonne
- Idealerweise mehrere Kästen an unterschiedlichen Gebäudeseiten (ermöglicht den Tieren Quartierwechsel je nach Sonneneinstrahlung und Witterung)
- Keine direkte Beleuchtung nachts

#### Beispiele Fledermauskästen/Fledermaushöhlen

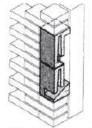
Integrierte Quartiere: werden vollständig in die Fassade bzw. Dämmung integriert, von außen ist lediglich die Einflugöffnung sichtbar. Sie sind in verschiedenen Ausführungen und Tiefen erhältlich und können bei Bedarf hinterdämmt werden. Einbauguartiere sind generell selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden.



(© Schwegler GmbH)



Aneinandergereihte und miteinander verbundene Einzelelemente bilden Großraumquartiere und lassen sich zugleich als gestalterische Elemente nutzen.



Durch Kombination verschieden geformter Einbausteine lassen sich vielfältige Quartiermöglichkeiten schaffen, z. T. auch Winterquartiere. Von außen sichtbar ist nur der Einflugschlitz.



Pustal Landschaftsökologie und Planung Prof. Waltraud Pustal Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen Fon: (07121) 99421-6 Fax: 99421-71 Mobil-Fon: 0172.7318079 E-Mail: mail @pustal-online.de www.pustal-online.de

Seite 2 von 2

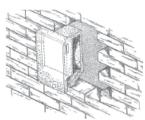
<u>Teilintegrierte Quartiere:</u> werden weniger tief in die Dämmung integriert und ragen zum

Teil aus der Fassade heraus. In Fassadenfarbe gestrichen fallen sie kaum auf.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Als Ganzjahresquartier geeigneter Großraum-Einbaustein. Der Zugang erfolgt von unten, der kurze Überstand erleichtert Fledermäusen das Auffinden des Quartiers.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

#### Aufputzlösungen:

Handelsübliche oder selbst hergestellte Fledermauskästen werden außen an der Fassade angebracht, möglichst in wettergeschützter Lage (unter Dachsims, Überständen). Sie können auch gestrichen (ungiftige Farbe!) und so der Fassade farblich angepasst werden.







(© Schwegler GmbH)

Weitere Informationen, Beispiele und Bezugsquellen für Fledermauskästen/Fledermaushöhlen:

www.artenschutz-am-haus.de